Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

des Kreises Stormarn

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2021, GVOBI. S. 566, der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 15.12.2021, GVOBI. S. 1498, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.12.2022 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn erlassen:

Erster Abschnitt - Einleitung

§ 1 Anspruch auf Kindertagespflegeförderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.
 - Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.
- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch §§ 22 SGB VIII und 2 KiTaG definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.
- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 5 Abs. 6, Nr. 2a KiTaG die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten hat, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung gem. § 44 (2) KiTaG an diesen aus.
- (4) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Eltern

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(5) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist gem. § 43 (3) KiTaG keine Kindertagespflege.

§ 3 Antrag

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach § 5 Abs. 6, Nr. 2c KiTaG die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Förderung erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim örtlichen Träger eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson.

Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

§ 4 Verfahren

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Leistung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und ggf., dass die Förderung als beendet gilt.

Das Jugendamt stellt zu diesem Zwecke ein Dokumentationsblatt zur Verfügung. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist es ausreichend, dieses Dokumentationsblatt als Nachweis dem Jugendamt quartalsweise (31.03., 30.06., 30,09, und 31.12.) vorzulegen. Diese Nachweise müssen bis spätestens zum 10. des Folgemonats des Quartals dem Jugendamt vorgelegt werden.

Wird das Dokumentationsblatt nicht genutzt, hat die Mitteilung der Tagespflegeperson an das Jugendamt stets am Tage des Beginns und am Tage nach Beendigung jeder Ausfallzeit zu erfolgen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Das Jugendamt gewährt der geeigneten Kindertagespflegperson für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung pro vereinbarter Förderungsstunde. Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 44 KiTaG wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt und entspricht den dort festgelegten Mindestwerten.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für
 - 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 - 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

(4) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde entspricht dem Mindestbetrag nach § 46 Abs. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 4,95 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, entspricht der Anerkennungsbetrag dem Mindestbetrag nach § 46 Abs. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 5,28 Euro.

- (5) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde entspricht:
 - 1. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 1,14 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 - 2. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 1,39 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 - 3. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG in Höhe von zurzeit 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale entspricht

- 1. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 2,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
- 2. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 2,64 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
- 3. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG in Höhe von zurzeit 0,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die Höhen für den Anerkennungsbetrag nach Absatz 4 und die Sachaufwandpauschale nach Absatz 5 werden zum Beginn des Kalenderjahres den durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein geänderten Werten angepasst.

Die Höhen für die Sachaufwandpauschale nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jährlich um zwei Prozent, die Höhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent erhöht.

Die Höhe für die Sachaufwandspauschale nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird beginnend ab dem Jahr 2022 alle fünf Jahre um 0,01 Euro erhöht.

Die Werte werden kaufmännisch gerundet.

- (6) Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt.
- (7) Die Kindertagespflegeperson können mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.
- (8) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 6 Fehlzeiten

(1) Gem. § 44 (3) KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

- 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
- 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
- das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.

- (2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.
- (4) Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden.

Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung bis zu maximal 30 Ausfalltage im Jahr weitergezahlt.

- Davon ausgenommen sind durch meldepflichtige Erkrankungen nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bedingte Ausfälle, für die ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG besteht.
- (5) Für die unter Abs. 1 genannten Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.
- (6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für
 - Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten,
 - Änderung im Betreuungsumfang / Beendigung der Betreuung,
 - Umzug / Wegzug der Kindeseltern

§ 7 Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gem. § 44 (1) Nr. 3 KiTaG erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antrageingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

§ 8 Zahlungsweise

Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 9 Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge festgesetzt. § 31 KiTaG wird entsprechend angewendet.
- (2) Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

Der Kostenbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde entspricht den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgesetzten Höchstbeträgen von zurzeit

- 5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
- 5.66 € für ältere Kinder.

§ 10 Ermäßigung

Zur Ermäßigung der Kostenbeiträge findet die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen Anwendung.

Die Ermäßigungen von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern berücksichtigt.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 28. März 2022.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 16.12.2022

Dr. Henning Görtz Landrat